Postulat betreffend den Erlass von Baurechtszinsen für Sportbauten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Thun **P 6/2015**

Peter Aegerter (BDP), Serge Lanz (FDP), Andreas Kübli (glp) und Mitunterzeichnende vom 1. April 2015

Antrag:

1. Der Gemeinderat wird gebeten, mit den zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kanton Bern Verhandlungen über einen künftigen Verzicht der Erhebung des bisher üblichen Baurechtzinses für Sportbauten auf Bauland der Eidgenossenschaft oder des Kanton Bern, aufzunehmen.

2. Sollten die gewünschten Verhandlungen zu keinem Erfolg führen, wird der Gemeinderat gebeten, aufzuzeigen, wie eine Gleichbehandlung der Thuner Sportvereine – primär im Bereich Breitensport und für nicht kommerzielle Nutzung – bezüglich unterschiedlich anfallenden Infrastrukturkosten, insbesondere Baurechtszinsen für Sportbauten, gewährleistet werden kann.

Begründung:

- Das Sportleitbild der Stadt Thun, in Kraft seit 1. Januar 2011, hält im Kapitel Raum- und Infrastruktur u.a. fest: die Bereitstellung eines ausreichenden und zeitgemässen Angebots an Sportanlagen ist eine zur Sportförderung wichtige Leistung der Stadt Thun. Und:
- Die Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und deren Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer stehen im Vordergrund.

Im Weiteren sieht das Sportleitbild vor, dass Eigeninitiativen zur Erweiterung des Angebots an Sportstätten unterstützt werden können.
Auch das *Sportkonzept für den Kanton Bern von 2004* sieht im *Leitsatz 5 vor*, dass eine optimale Nutzung der bestehenden Sportanlagen und eine bedarfsgerechte Entwicklung gefördert werden soll.
Das Erlassen des Baurechtzinses wäre eine solche zielführende Förderung.

Auch der Bundesrat schreibt in seinem Konzept *Sportpolitik für die Schweiz vom 30. November 2000*, dass er dazu beitragen will, die erforderlichen Ressourcen gut zu nutzen und - bei ausgewiesenem Bedarf – diese bereitzustellen. *Insbesondere befürwortet er ideelle und* ***materielle Impulse*** *für die Bereitstellung sowie die optimale und nachhaltige Nutzung von Raum und Infrastruktur für Bewegung und Sport.* Daraus kann abgeleitet werden, dass eine materielle Entlastung der Vereine möglich sein soll.
Nur weil diverse Sportvereine ihre benötigten Infrastrukturbauten nicht auf städtischem Bauland realisieren können oder konnten, darf den betroffenen Vereinen daraus kein finanzieller Nachteil erwachsen! Insbesondere dann, wenn für die Vereine die aus eigenem Antrieb (Eigeninitiative!) Entwicklungsprojekte im Bereich bauliche Infrastrukturen realisieren wollen, zusätzliche Baurechtszinsen anfallen würden.
Der Sport dient als sinnvolles Instrument zur Förderung der Gesundheit und einer aktiven Freizeitgestaltung. Der formulierte Antrag legitimiert sich deshalb auch aus volkswirtschaftlich sinnvollen Gründen.

Dringlichkeit:

wird verlangt ☐ ja ☒ nein

Thun, 1. April 2015